

Satzung der Stadt Wilthen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten der städtischen Einrichtungen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wilthen in der Sitzung am 17.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für folgende Einrichtungen der Stadt Wilthen:

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Schulsporthalle | Karl-Marx-Straße 54 |
| 2. Julius Hünlich Turnhalle | Mönchswalder Straße 3 |
| 3. Turnraum Grundschule | Schulstraße 39 |
| 4. Mehrzweckhalle | Schulstraße 39a |
| 5. Klassenzimmer | Schulstraße 19, Schulstraße 39, Schulstraße 41
Karl-Marx-Straße 52 |

§ 2

Zuständigkeiten

Für die Vergabe der Nutzungszeiten und die Festlegung der Benutzungsgebühren ist die Stadtverwaltung Wilthen zuständig.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzungszeit

1. Die Räumlichkeiten der städtischen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung werden in der Regel bis 22:00 Uhr überlassen.
2. Die zeitliche Vergabe wird anhand eines Belegungsplanes geregelt. Bei der Erstellung der Belegungspläne werden zunächst die regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen durch Dauernutzer berücksichtigt. Die übrigen Nutzungsanfragen, wie Gelegenheitsnutzer oder Einzelveranstaltungen, können nur zu den im Anschluss verbleibenden Zeiten eingeplant werden.
3. Die beantragten Räumlichkeiten dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Die Veranstaltungen sind rechtzeitig zu beenden, sodass die Einrichtungen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
4. Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzulassen. Gebäude, Einrichtungen, Anlagen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 4

Gebührenpflicht

Für die Reservierung und Benutzung der Räumlichkeiten der städtischen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung besteht Gebührenpflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5 Gebührenschildner

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung der Räumlichkeiten der städtischen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Gebührenhöhe

Von jedem Nutzer werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhen für die Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten städtischen Räumlichkeiten sind in Anlage 1 dieser Satzung festgelegt.

§ 7 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

1. Von der Erhebung der Nutzungsgebühr sind befreit:
 - a) Veranstaltungen der Wilthener Schulen
 - b) Kommunale Veranstaltungen
2. Ortsansässige Vereine erhalten eine Gebührenermäßigung, welche in der Anlage 1 dieser Satzung festgelegt ist.
3. Auf Antrag kann für kommerzielle und sonstige Nutzer die Nutzungsgebühr nach Anlage 1 dieser Satzung unter Berücksichtigung aller Umstände ermäßigt oder erlassen werden.
4. Die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung erfolgt nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Wilthen.

§ 8 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Reservierung zur Nutzung der städtischen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung der Stadt Wilthen.

Wird der reservierte Nutzungszeitraum nicht in Anspruch genommen, ist dies spätestens drei Kalendertage vor Beginn des reservierten Zeitraumes dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt Wilthen mitzuteilen. Erfolgt eine Mitteilung nicht, bleibt die Gebühr in voller Höhe fällig.
2. Die Gebühren werden nach Abschluss des reservierten Benutzungszeitraums der städtischen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung mit dem Erhalt des Gebührenbescheides fällig und sind bei der Stadt Wilthen zu entrichten.
3. Bei langfristigen Nutzern, wie beispielsweise Sportvereine, erfolgt die Zahlung auf Grundlage eines Kostenbescheides monatlich.

§ 9 **Antragsbedingungen**

Jede Nutzung der Räumlichkeit einer städtischen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung muss spätestens 5 Kalendertage vor Nutzungsbeginn bei der Stadtverwaltung Wilthen beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und sollte folgende Fakten beinhalten:

- a) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Antragstellers und Ansprechpartners
- b) Nutzungseinrichtung
- c) Nutzungszweck
- d) Datum der Nutzung
- e) Nutzungszeit

Der Nutzungsantrag kann per E-Mail an den entsprechenden Bearbeiter übermittelt oder per Post an die Stadtverwaltung Wilthen gesendet werden.

Die Grundlage jeder Nutzung ist ein Nutzungsvertrag, in dem die entsprechenden Einzelheiten zum Nutzungsverhältnis geregelt werden.

§ 10 **Kündigung der Nutzungsverträge**

1. Der Nutzer der städtischen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung kann das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
2. Die Stadt Wilthen kann das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen kündigen.
3. Die Stadt Wilthen behält sich vor, das Nutzungsverhältnis aus triftigem Grund fristlos zu kündigen. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung wiederholt oder schwerwiegend verstoßen wird.

§ 11 **Haftung**

1. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten entstehen.
2. Weitere Bestimmungen sind für jede städtische Einrichtung nach § 1 dieser Satzung separat geregelt und stehen in der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Wilthen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Räume städtischer Einrichtungen vom 19.09.2007 außer Kraft gesetzt.

Wilthen, den 17.06.2026


Michael Herfort
Bürgermeister



Anlage 1 – Gebührenhöhe

Städtische Einrichtung	Benutzungsgebühr für nicht-ortansässige Vereine, sonstige/ kommerzielle Nutzer	Benutzungsgebühr für ortsansässige Vereine
Schulsporthalle, Karl-Marx-Straße 54: - gesamte Halle - Hallenhälfte	31,00 € / Std. 15,50 € / Std.	23,00 € / Std. 11,50 € / Std.
Julius Hünlich Turnhalle, Mönchswalder Straße 3:	15,00 € / Std.	11,50 € / Std.
Turnraum Grundschule, Schulstraße 39a	9,00 € / Std.	7,00 € / Std.
Mehrzweckhalle, Schulstraße 39a	26,00 € / Std.	19,50 € / Std.
Klassenzimmer	4,50 € / Std.	3,50 € / Std.

Wilthen, den 17.06.2026


Michael Herfort
Bürgermeister

